

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2024

Nr. 2024/1150

Bettlach, Lommiswil und Selzach: Schutz vor Naturgefahren, «Gesamtprojekt Schutzwald Bettlach / Selzach / Lommiswil» 2024 – 2031; Projektgenehmigung und Beitragszusicherung (Tranche 2024 bis 2026) Aufhebung Regierungsratsbeschluss Nr. 2024/922 vom 11. Juni 2024

1. Ausgangslage

Als Schutzwald gilt ein Wald, der ein anerkanntes Schadenpotential gegen eine bestehende Naturgefahr schützen oder die damit verbundenen Risiken reduzieren kann. Im Rahmen der Schutzwaldausscheidung durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei wurden in Bettlach, Lommiswil und Selzach Schutzwälder ausgeschieden, die gegen gerinnerelevante Prozesse, Steinschläge, Murgänge und Rutschungen schützen.

Dank des mit RRB Nr. 2013/1449 vom 13. August 2013 genehmigten Schutzwaldprojektes «Selzach / Bettlach 2013 – 2021» konnte die Waldstruktur und somit die Schutzwirkung entlang den Bächen Lochbach, Brügglibach, Giglerbach und Wissbächli verbessert werden.

Um die verbesserte Schutzwirkung in diesen sowie in weiteren Schutzwäldern auf Gemeindegebiet von Bettlach, Lommiswil und Selzach langfristig und nachhaltig zu erhalten, sind forstliche Massnahmen und ein entsprechendes Nachfolgeprojekt unumgänglich.

Ziel des vorliegenden Schutzwaldprojektes «Gesamtprojekt Schutzwald Bettlach / Selzach / Lommiswil» ist die nachhaltige Gewährleistung und Verbesserung der Sicherheit von Personen und Sachwerten vor gravitativen Naturgefahren.

Das Schutzwaldprojekt, welches in Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei und dem Forstbetrieb Leberberg erstellt wurde, gibt Auskunft über die erforderlichen Massnahmen und Kosten. Die Massnahmen umfassen Holzerei und Pflege, Sicherheitsholzereien im Waldreservat, Bachräumungen sowie die Sicherstellung der Zaunreparatur für die Aufforstungen auf der Stallfluh.

Mit den erforderlichen Massnahmen wird eine Gesamtfläche von 206.7 ha behandelt, davon 69.5 ha in der Gemeinde Bettlach, 119.2 ha in Selzach und 18 ha in Lommiswil.

2. Erwägungen

Das Schutzwaldprojekt «Gesamtprojekt Schutzwald Bettlach / Selzach / Lommiswil» erfüllt die von Bund und Kanton gestellten Anforderungen. Die geplanten Massnahmen tragen massgebend dazu bei, die Sicherheit für die Gemeinden Bettlach, Lommiswil, Selzach und Grenchen zu erhöhen.

Die schriftliche Zusicherung des Forstbetriebes Leberberg, Känelmoosstrasse 29, 2545 Selzach als Projektherrschaft aufzutreten, liegt vor. Die Projektherrschaft verpflichtet sich, die betroffenen Waldeigentümer über die erforderlichen Massnahmen periodisch zu informieren.

Die finanzielle Unterstützung durch Bund und Kanton ist in der Waldgesetzgebung geregelt. Gemäss § 26 Waldgesetz Kanton Solothurn (Waldgesetz; BGS 931.11) gewährt der Kanton Abgeltungen an die in Artikel 36 und 37 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) genannten Massnahmen, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen sowie für die Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes notwendig sind. Da es sich um Abgeltungen handelt, werden die Beiträge gemäss § 47 Waldverordnung Kanton Solothurn (WaVSO; BGS 931.12) nicht abgestuft. Nach § 51 WaVSO beträgt der Beitrag des Kantons 80% der beitragsberechtigten Kosten. Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, haben die restlichen 20% zu übernehmen.

Das Schutzwaldprojekt umfasst Flächen in Bettlach, Lommiswil und Selzach, die zum Schutz des Siedlungsgebietes der Gemeinden Bettlach, Lommiswil, Selzach und Grenchen beitragen. Die vier Gemeinden sind somit Nutzniesser. Das Schutzwaldprojekt wird in Tranchen freigegeben. Die erste Tranche erfolgt von 2024 bis Ende 2026. Diese umfasst 40% der Gesamtfläche von 206.7 ha oder maximal 82.7 ha. Die beitragsberechtigten Kosten für die erste Tranche belaufen sich somit auf 220'263 Franken. Der Beitrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei für die erste Tranche beträgt demnach 176'211 Franken.

Der Nutzniesserbeitrag der ersten Tranche beträgt 44'053 Franken. Der Beitrag pro Gemeinde beträgt gemäss Kostenteiler für Bettlach 6'112 Franken, für Lommiswil 6'711 Franken, für Selzach 29'589 Franken und für Grenchen 1'641 Franken. Der Nutzniesserbeitrag ist an die Projektherrschaft zu bezahlen. Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen der Projektherrschaft und den Gemeinden Bettlach, Lommiswil und Selzach liegt vor. Den Nutzniesserbeitrag der Gemeinde Grenchen übernimmt die Projektherrschaft.

Alle waldbaulichen Massnahmen sind nach der Konzeption Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald (NaIS) des Bundes auszuführen. Die Auslösung der einzelnen Etappen erfolgt objektbezogen mit der Genehmigung durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei. Für die Umsetzung der Massnahmen, die Qualitäts- und Erfolgskontrolle, sowie die Auszahlung der Beiträge ist die aktuelle Weisung «Schutzwald» des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei massgebend.

Das Schutzwaldprojekt «Gesamtprojekt Schutzwald Bettlach / Selzach / Lommiswil» 2024 – 2031 in den Gemeinden Bettlach, Lommiswil und Selzach wurde mit Beschluss des Regierungsrates Nr. 2024/922 vom 11. Juni 2024 genehmigt. Dabei wurde irrtümlicherweise Hanspeter Kunz, Oberhaagstrasse 23, 2545 Selzach als betroffener Waldeigentümer im Verteiler aufgeführt. Der Schutzwald auf Grundstück GB-Nr. 5286 in Selzach im Eigentum von Hanspeter Kunz ist nicht Bestandteil des vorliegenden Schutzwaldprojektes. Der Verteiler wird entsprechend angepasst.

Zudem werden zwei weitere formelle Korrekturen im Verteiler vorgenommen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 12, 25 und 26 Waldgesetz und §§ 46, 47 und 51 WaVSO:

- 3.1 Der Beschluss des Regierungsrates Nr. 2024/922 vom 11. Juni 2024 wird aufgehoben und durch den vorliegenden Beschluss ersetzt.
- 3.2 Das Schutzwaldprojekt «Gesamtprojekt Schutzwald Bettlach / Selzach / Lommiswil» 2024 – 2031 in den Gemeinden Bettlach, Lommiswil und Selzach wird genehmigt.
- 3.3 An die für die erste Tranche beitragsberechtigten Kosten von 220'263 Franken wird ein Beitrag von 80% oder maximal 176'211 Franken zugesichert. Die Zusicherung ist bis Ende 2026 gültig.

- 3.4 Die Auszahlung der einzelnen Teilbeträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 3634000 A20515.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Regierungsrat (6)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3; Abt. Wald, Forstkreis Region Solothurn, Rechnungswesen)

Projektherrschaft:

Forstbetrieb Leberberg, Känelmoosstrasse 29, 2545 Selzach

Nutznieser:

Einwohnergemeinde Bettlach, Dorfstrasse 38, 2544 Bettlach

Einwohnergemeinde Lommiswil, Kirchackerweg 1, 4514 Lommiswil

Einwohnergemeinde Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach

Einwohnergemeinde Grenchen, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen

Waldeigentümer:

Berghof Brüggli AG, Urs Wyss, Mittleres Brüggli 26, 2545 Selzach

Bürgergemeinde Bettlach, Postfach 125 2544 Bettlach

Bürgergemeinde Selzach, Zelgliweg 9, 2545 Selzach

Bürgergemeinde Lommiswil, Känelmoosstrasse 32, 4514 Lommiswil

Aare AG, Berthastrasse 7, 4500 Solothurn

Jowissa Immobilien AG, Dorfstrasse 12, 2544 Bettlach

Andrea von Burg, Dammweg 43, 3604 Thun

Annemarie Martha Wyss, Hasenmattstrasse 31, 2544 Bettlach

Christian Daumüller, Höhenweg 25, 2544 Bettlach

Margrit Berta von Burg, Grubenweg 4, 2544 Bettlach

Martin Amiet, Haagstrasse 8, 2545 Selzach

Mathias und Adrian Vögeli, Brügglistrasse 30, 2545 Selzach

Miriam Lüthi, Wächterweg 3, 4512 Bellach

Nelli Moser, Oberhaagstr. 18, 2545 Selzach

Helen Leimer, Gummenhof 3, 2544 Bettlach

Rosmarie Vonlanthen, Adlibogenstrasse 32, 8255 Schlattigen

Rudolf Simon Stefan, Oberhaagstrasse 14, 2545 Selzach

Stefan Vonlanthen, Haldenweg 1, 8255 Schlattigen

Stephan Affolter, Moosstrasse 12, 2545 Selzach

Ueli von Burg, Bachstrasse 18, 2544 Bettlach

Urs Marti, Allmendstrasse 53, 2544 Bettlach

Verena Dietler-Walker, Landhausquai 5/3, 4500 Solothurn

Wendelin Stutz, Riedstrasse 63, 2544 Bettlach